Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium St. Pölten
3100 St. Pölten, Josefstraße 84
Tel: 02742/72959, Fax: 02742/72959-22
E-Mail: bg.stpoelten@noeschule.at
Internet: www.bgstpoelten.ac.at
Direktor: *Mag. Martin Schrittwieser*
E-Mail: m.schrittwieser@bgstpoelten.ac.at

Verhalten in der Schule: Soziales Lernen und Wiedergutmachung

Leitgedanke

Verhalten wird nicht nur bewertet, sondern auch gelernt. Ziel der Verhaltensbeurteilung ist die Förderung von Verantwortungsbewusstsein, Respekt, Gemeinschaftsfähigkeit und persönlicher Entwicklung. Wiedergutmachung ist dabei ein wichtiger Schritt auf dem Weg vom Fehlverhalten zum sozialen Lernen.

Der Schwerpunkt liegt darauf, Verhalten als Lernprozess zu verstehen und die **Wiedergutmachung als zentrales Instrument der Verhaltensentwicklung** zu konkretisieren.

1. Grundlagen der Verhaltensbeurteilung

Rechtliche Grundlagen

SchUG § 43 Abs. 1

Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule an der Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsaufgaben mitzuwirken. Sie haben den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen, die erforderlichen Unterrichtsmittel mitzubringen sowie die Schul- und Hausordnung einzuhalten.

SchUG § 43 Abs. 2

Vorsätzlich verursachte Beschädigungen oder Verschmutzungen der Schulliegenschaft oder schulischer Einrichtungen sind auf Anordnung der Schulleitung oder einer Lehrperson zu beseitigen, sofern dies zumutbar ist.

SchUG § 18 Abs. 5

Das Verhalten eines Schülers oder einer Schülerin darf grundsätzlich nicht in die Leistungsbeurteilung der Unterrichtsgegenstände einfließen. Die Verhaltensbeurteilung erfolgt gesondert. Fehlende Mitarbeit, insbesondere wenn sie den Unterricht oder die Arbeit anderer beeinträchtigt, kann jedoch berücksichtigt werden.

SchUG § 21 Abs. 3

Bei der Beurteilung des Verhaltens sind insbesondere Alter, Entwicklungsstand, individuelle Voraussetzungen, Temperament sowie das erkennbare Bemühen, um eine Verhaltensverbesserung zu berücksichtigen.

2. Kriterien für die Verhaltensbeurteilung

Sehr zufriedenstellend

Diese Beurteilungsstufe beschreibt das erwartete Regelverhalten.

Die Schülerin bzw. der Schüler

- erfüllt die schulischen Pflichten verlässlich,
- erscheint regelmäßig und pünktlich zum Unterricht,
- bringt Unterrichtsmaterialien und Hausübungen mit,
- hält Schul- und Hausordnung ein,
- begegnet Mitschülerinnen, Mitschülern und Erwachsenen respektvoll,
- trägt zu einem positiven Klassenklima bei,
- arbeitet konstruktiv mit und fördert den Unterricht,
- übernimmt Verantwortung für das eigene Handeln,
- zeigt bei Fehlern Einsicht und bemüht sich um Wiedergutmachung.

Zufriedenstellend

Die Schülerin bzw. der Schüler erfüllt die Erwartungen überwiegend, zeigt jedoch gelegentlich Verhaltensmängel.

Beispiele:

- vereinzeltes Zuspätkommen,
- gelegentliches Vergessen von Unterrichtsmaterialien,
- zeitweises Stören des Unterrichts,
- vereinzelte Verstöße gegen Klassen- oder Schulregeln (z.B. Handynutzung),
- respektloser Sprachgebrauch,
- mangelnde Verlässlichkeit bei Mitteilungen oder Unterschriften,
- kleinere Konflikte im Umgang mit Mitschülerinnen und Mitschülern.
- Die Schülerin bzw. der Schüler zeigt nach Gesprächen Einsicht und ist grundsätzlich bereit, Verantwortung für das eigene Verhalten zu übernehmen.

Wenig zufriedenstellend

Die Schülerin bzw. der Schüler zeigt wiederholt oder über längere Zeit deutliche Verhaltensmängel.

Beispiele:

- häufige Unterrichtsstörungen,
- wiederholtes Nichtbefolgen von Anweisungen,
- mehrmalige Verstöße gegen die Hausordnung (z.B. Handynutzung),
- wiederholte Beleidigungen, Beschimpfungen oder Kraftausdrücke,
- Fälschen von Unterschriften,
- unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht,
- Sachbeschädigungen,
- körperliche Übergriffe oder Raufereien,
- Ausgrenzung oder Mobbing,
- diskriminierende, fremdenfeindliche oder herabwürdigende Äußerungen,
- Täuschungsversuche bei Leistungsfeststellungen,
- Die Schülerin bzw. der Schüler zeigt trotz Ermahnungen nur eingeschränkte Einsicht oder setzt vereinbarte Maßnahmen zur Wiedergutmachung nur teilweise um.

Nicht zufriedenstellend

Diese Beurteilungsstufe betrifft schwerwiegende oder wiederholt auftretende Verfehlungen.

Beispiele:

- mehrfache Verstöße gegen Kriterien der Stufe „Wenig zufriedenstellend“,
- Gewaltanwendung gegenüber Personen,
- schwere Mobbinghandlungen über einen längeren Zeitraum,
- gefährliche Drohungen oder Nötigungen,
- Alkohol- oder Drogenkonsum im schulischen Zusammenhang,
- Diebstahl,
- Mitführen von Waffen oder gefährlichen Gegenständen,
- schwerwiegende Sachbeschädigungen,
- sonstige strafrechtlich relevante Handlungen.
- Die Schülerin bzw. der Schüler verweigert Einsicht, Zusammenarbeit oder angemessene Wiedergutmachungsmaßnahmen.

3. Wiedergutmachung als pädagogische Maßnahme

Wiedergutmachung dient nicht der Bestrafung, sondern der Übernahme von Verantwortung und der Wiederherstellung sozialer Beziehungen. Sie kann sich positiv auf die Verhaltensbeurteilung auswirken, wenn ein ernsthaftes Bemühen erkennbar ist.

Voraussetzungen einer gelungenen Wiedergutmachung:

Einsicht

Die Schülerin bzw. der Schüler erkennt an,

- welches Verhalten unangemessen war,
- welche Regel verletzt wurde,
- welche Auswirkungen das Verhalten auf andere Personen hatte.

Verantwortung übernehmen

- Keine Schuldzuweisungen an andere.
- Ehrliche Übernahme der Verantwortung für das eigene Verhalten.

Entschuldigung

- Persönlich, schriftlich oder mündlich.
- Ernsthaft und situationsangemessen.

Ausgleich leisten

Eine konkrete Handlung zeigt das Bemühen, den entstandenen Schaden wiedergutzumachen.

Verhaltensänderung

Über einen angemessenen Zeitraum wird ein erkennbarer Versuch unternommen, das Fehlverhalten nicht zu wiederholen.

4. Praktische Umsetzungsvorschläge zur Wiedergutmachung

Bei Unterrichtsstörungen

Mögliche Maßnahmen:

- Reflexionsblatt zum eigenen Verhalten handschriftlich ausfüllen.
- Gespräch mit Lehrkraft über alternative Verhaltensweisen.
- Übernahme eines Klassendienstes.
- Formulierung persönlicher Verhaltensziele.
- Positive Rückmeldung nach einer störungsfreien Unterrichtsphase.

Bei respektlosem Verhalten oder Beleidigungen

Mögliche Maßnahmen:

- Persönliche Entschuldigung.
- Moderiertes Konfliktgespräch.
- Verfassen eines Entschuldigungsbriefes.
- Schriftliche Reflexion:
    - Was ist passiert?
    - Welche Folgen hatte mein Verhalten?
    - Was kann ich künftig anders machen?

Bei Ausgrenzung und Mobbing

Mögliche Maßnahmen:

- Begleitetes Wiedergutmachungsgespräch.
- Vereinbarung konkreter Verhaltensziele.
- Regelmäßige Reflexionsgespräche mit Klassenvorstand oder Schulsozialarbeit.

Bei Sachbeschädigungen oder Verschmutzungen

Mögliche Maßnahmen:

- Reinigung oder Instandsetzung im zumutbaren Rahmen.
- Ersatz beschädigten Eigentums gemäß den rechtlichen Vorgaben.
- Schriftliche Entschuldigung gegenüber den Betroffenen.